

## **Zusammenfassung der Gemeinderatssitzung** **vom 15. Februar 2021**

*Es ist Aufgabe der Gemeinde Westerheim Erschließungsanlagen herzustellen. Erschließungsanlagen sind insbesondere die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze. Zur Deckung des Erschließungsaufwandes erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge, zu denen die Grundstücke herangezogen werden, die durch die öffentliche Verkehrsfläche erschlossen werden. Derzeit rechnet die Gemeinde Erschließungsanlagen ab, die bereits vor mehreren Jahren begonnen und inzwischen endgültig hergestellt sind (sog. Altanlagen). Neben der ordnungsgemäßen Ermittlung der Kosten, gibt es auch planungsrechtliche Voraussetzungen nach dem Baugesetzbuch und Vorschriften des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes die für die Straßen eingehalten werden müssen. Mit diesen formalen Voraussetzungen hat sich der Gemeinderat in den TOP 1-5 befasst.*

**1.1** Der Gemeinderat Westerheim beschließt für die „Gartenstraße“ im Bereich der Fahrbahneinengung bei der Einmündung der Straße „Am Waldweg“ zunächst Zeichen 101-10 (Einengung der Fahrbahn) und dann die Leitbake Zeichen 605-10 anzubringen. Der Gemeinderat Westerheim lehnt eine Einbahnstraßenregelung ab.

**1.2** Die Gemeinde Westerheim bleibt bei der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Gartenstraße“ im Nordbereich in Bezug auf die Straßenbreite hinter den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Waldweg-Günz II“ zurück. Die ursprünglich geplante Straßenbreite von 5 m im Nordbereich der „Gartenstraße“ ab der Einmündung der Straße „Am Waldweg“ (Hausnrn. 26-42) bis zur Einmündung in die Holzgasse wurde auf 3,50 m bis 3,90 m (ohne Bankett) verringert. Es wird festgestellt, dass die Abweichungen mit den Grundzügen der Planungen des genannten Bebauungsplanes vereinbar sind und die Abweichungen zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Erschließungsbeitragspflichtigen führen.

**1.3** Der Gemeinderat Westerheim beschließt die zuvor dargestellte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 4 - 7 Baugesetzbuch als Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlage „Gartenstraße“. Bei der Planung und Fertigstellung der Straße wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Umstände alle, von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Erschließungsanlage „Gartenstraße“ entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 - 7 Baugesetzbuch.

**1.4** Der Gemeinderat beschließt, die auf dem Bestandsblatt Nr. 60 für Ortsstraßen bestehende Widmung wie folgt zu ändern: Die Straßenbezeichnung lautet „Gartenstraße“. Der Anfangspunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße, Flurstück 69, Günz. Die Länge beträgt 539 m.

**2.2** Der Gemeinderat beschließt, die auf dem Bestandsblatt Nr. 62 für Ortsstraßen bestehende Widmung wie folgt zu ändern: Die Straßenbezeichnung lautet „Waldweg“.



**2.3** Das Teilstück des Feldweges Flurstück 69, Günst im Einmündungsbereich der Ortsstraße „Am Waldweg“ Hausnrn. 1 und 2 wird zur Ortsstraße aufgestuft, damit erreicht die Ortsstraße „Waldweg“ eine Länge von ca. 142,70 m. Auf den Lageplan wird verwiesen, dieser ist Bestandteil des Beschlusses. Das Bestandsblatt Nr. 8 für öffentliche Feld- und Waldwege wird wie folgt berichtigt: Die Straßenbezeichnung lautet „Waldweg“. Der Feld- und Waldweg umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 69 und das Flurstück 69/1, jeweils Günst. Der Feld- und Waldweg nimmt seinen Anfang beim Ende der Ortsstraße „Waldweg“ und endet bei der Einmündung in den Feld- und Waldweg Flurstück 226, Günst. Die Straßenlänge ist neu auszumessen und zu berichtigen.

**3.** Der Gemeinderat Westerheim beschließt die Festsetzung des Bebauungsplanes „Am Waldweg-Günst“ für das Flurstück 68/7, Günst (als Spielplatz und Grünfläche) aufrechtzuerhalten. Die Festsetzung soll zeitnah umgesetzt werden.

**4.1** Der Gemeinderat beschließt, das Flurstück 115 Günst als Grünfläche zu belassen. Das Grundstück soll mit Ausgleichsmaßnahmen naturschutzfachlich aufgewertet werden. Die vorhandenen Fundamente, Bauwerke, Holzstapel und ähnliches werden derzeit geduldet, sind jedoch auf Dauer zu entfernen. Der im nordwestlichen Bereich vorhandene Platz soll bestehen bleiben und als Begegnungsfläche für den Bereich des Wohngebietes dienen.

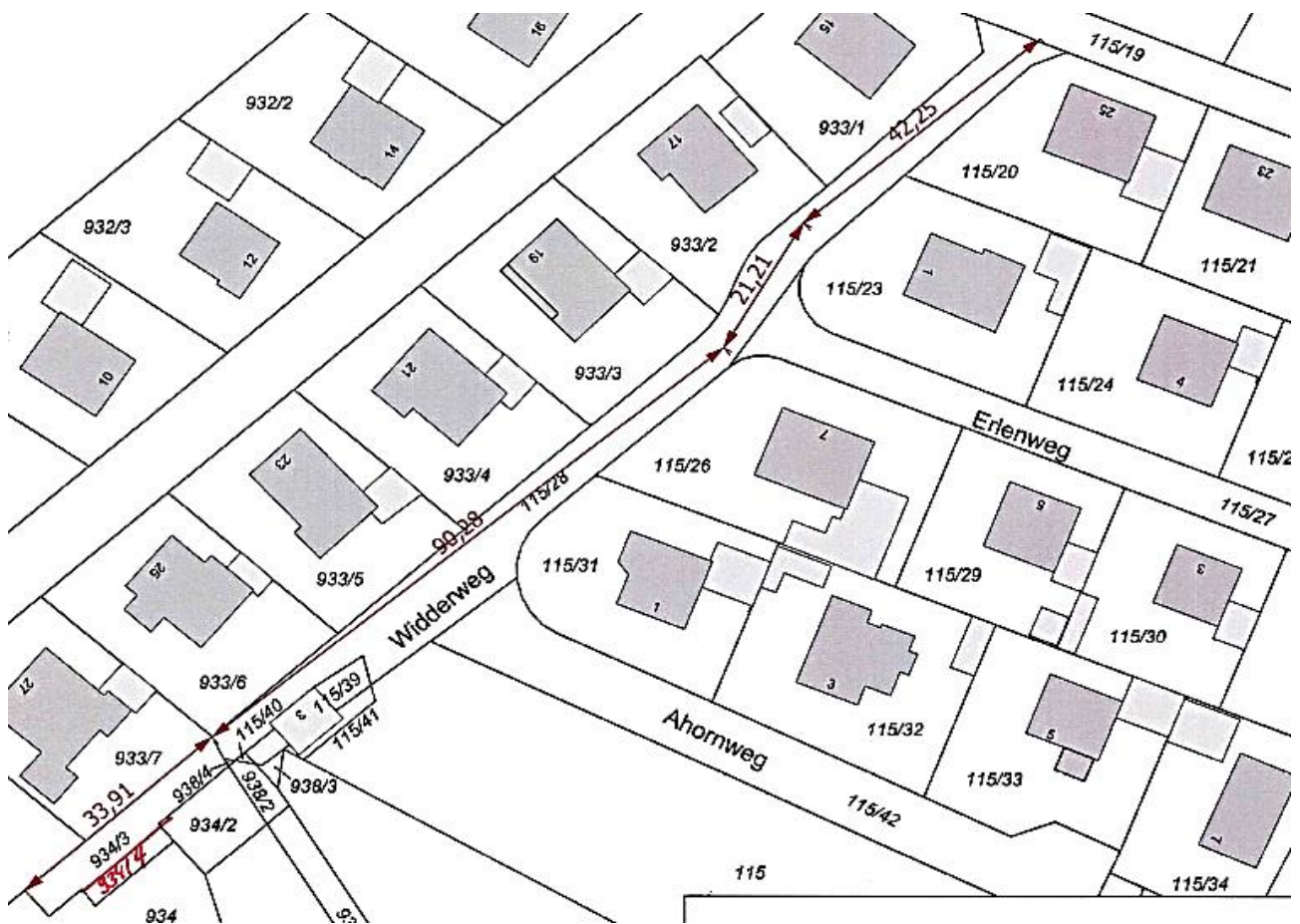
**4.2** Der Gemeinderat beschließt die zuvor dargestellte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 4 - 7 Baugesetzbuch als Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlage „Widderweg“ mit unselbstständigem Stichweg „Ahornweg“. Bei der Planung und Fertigstellung der Straße wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Umstände alle, von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht abgewogen. Die Herstellung der Erschließungsanlage entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 - 7 Baugesetzbuch.

**4.3** Der Gemeinderat beschließt die Widmung der Flurstücke 934/3 und 938/4, jeweils Günst als Ortsstraße „Widderweg“.

Der Gemeinderat beschließt die auf dem Bestandsblatt Nr. 69 für Ortsstraßen bestehende Widmung wie folgt zu ändern.

Die Bezeichnung des Straßenzuges wird geändert in „Widderweg“. Die Ortsstraße umfasst die Flurstücke 115/28, 934/3 und 938/4, jeweils Günst. Die Ortsstraße beginnt bei der Einmündung in die Härtlebergstraße (FINr. 115, Günst) und endet beim Flurstück 934, Günst. Die Länge der Ortsstraße beträgt 187 m.

Widmungsbeschränkungen liegen nicht vor. Der Beginn- und Endpunkt, die betroffenen Grundstücke sowie die Lage der Straße sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.



**4.4** Der Gemeinderat beschließt die endgültig hergestellte Straße, Flurstück 115/42, Günz als Ortsstraße zu widmen. Die Straßenbezeichnung lautet „Ahornweg“. Widmungsbeschränkungen liegen nicht vor. Die Straßenführung, Länge sowie Beginn- und Endpunkt für die vollständige Widmung sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.



**5.1** Der Gemeinderat beschließt die zuvor dargestellte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 4 - 7 Baugesetzbuch als Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlage „Am Bäumle“. Bei der Planung und Fertigstellung der Straße wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Umstände alle, von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht abgewogen. Die Herstellung der Erschließungsanlage entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 - 7 Baugesetzbuch.

**5.2** Der Gemeinderat beschließt ein Teilstück des bislang als öffentlicher Feld- und Waldweg unter der Bezeichnung „Hühnergasse in Unterwesterheim“ gewidmeten Flurstücks 1016, Westerheim zur Ortsstraße aufzustufen. Die Straßenbezeichnung lautet „Am Bäumle“. Die Ortsstraße hat eine Länge von 85 m. Die Lage der Straße, der Beginn- und Endpunkt sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Im Zuge der Aufstufung ist die Widmung für den öffentlichen Feld- und Waldweg, bisher „Hühnergasse in Unterwesterheim“ Gemarkung Westerheim in der Länge sowie dem Anfangspunkt anzupassen. Die Bezeichnung für den Feldweg wird geändert und lautet zukünftig „Am Bäumle“.

**6.** Der Geschäftsstellenleiter, Herr Rampp gibt einen kurzen Überblick über die noch in den nächsten Jahren herzustellenden und abzurechnenden Erschließungsanlagen. Die Herstellung dieser Straßen wurde teilweise im Zuge der Kanalisation begonnen und müssen nun fristgerecht fertiggestellt werden. Dies sind in

- Westerheim: Mühlenweg / Lehenbergstraße/ Egelsbergweg / Am Stellwinkel (Ost-West)/ Schulweg / Raiffeisenstraße Poststraße / Kapellenweg / Fürsthaldenweg
- Günz: Sportplatzweg
- Rummeltshausen: Althardtweg

**7.** Der Gemeinderat stimmt dem Bauplan zum Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Sontheimer Str. 16, Westerheim zu. Es ist mindestens der bisherige Grenzabstand zur Sontheimer Straße einzuhalten.

**8.** Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf „Zone 30“ für die Ortsstraße „Auf der Halde“ in Rummeltshausen ab.

**9.** Der Gemeinderat begrüßt das Angebot zum Beitragsersatz durch den Freistaat Bayern. Der Gemeinderat Westerheim leistet auch einen Beitrag zur Entlastung der Familien und verzichtet für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 auf die Beiträge für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Für den Monat Februar wurden bereits keine Beiträge eingezogen. Die Beiträge für den Januar 2021 werden mit den Beiträgen für März 2021 verrechnet. Die Entlastung gilt für Kinder, die an weniger als fünf Tagen im Monat die gemeindliche Betreuungseinrichtung besucht haben.

**10.** Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2021.